

INTERVIEW

Kein Run auf die Amnestieregelung

Die Beratung bei Steuerhinterziehung hat an Brisanz zugenommen. Ein Gespräch mit dem auf Steuerstrafrecht spezialisierten Anwalt Boris Kuder über die geplante Abgeltungssteuer, Amnestieregelung für rückkehrwillige Steuerhinterzieher und die Abschaffung des Bankgeheimnisses.



Consultant: Mit der geplanten Abgeltungssteuer sollen Zinserträge aus Kapitalvermögen ab 2003 pauschal mit 25 Prozent besteuert werden. Herr Kuder, haben Sie diesbezüglich bereits verstärkt Anfragen von Mandanten gehabt?

Kuder: Die Abgeltungssteuer soll direkt von den Kreditinstituten statt des bisherigen Zinsabschlags von 30 Prozent einbehalten werden. Damit wären die Steuern auf diese Einkünfte aus Kapitalvermögen abgegolten. In unserer Kanzlei ist dies noch kein großes Thema. Vereinzelt kommen Fragen, insbesondere von Beziehern größerer Kapitaleinkünfte, hinsichtlich der Verfahrensweise und steuerlicher Vorteile.

Consultant: Unklar ist noch, für welche Einkommensarten der Abschlag von 25 Prozent gelten soll. Diese Unklarheit besteht

besonders bei Dividenden und Zerobonds. Welche Regelung halten Sie aus steuersystematischen Gründen für wahrscheinlich?

Kuder: Geplant ist die Abgeltungssteuer nur für Zinserträge aus Kapitalvermögen, z. B. Zinsen aus Spareinlagen oder festverzinslichen Wertpapieren. Bei Dividenden aus Aktien soll es beim bisherigen Halbeinkünfteverfahren bleiben. Ob dieses steuersystematisch sinnvoll ist, wage ich aber zu bezweifeln. Letztendlich dürften praktische Erwägungen ausschlaggebend sein. Die Abgeltungssteuer ist eine so genannte Quellensteuer, das heißt, sie wird direkt an der Quelle, den Kreditinstituten, die hierzu verpflichtet werden, erhoben. Diese Sicherheit wird bei Dividenden aus Aktiengeschäften nicht gewährleistet sein.

Consultant: Kommen zu diesen 25 Prozent noch die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag hinzu?

Kuder: Die Einkommensteuer soll mit 25 Prozent als abgegolten gelten. Wer einen individuellen Steuersatz unter 25 Prozent hat, soll über die Einkommensteuererklärung den zu viel gezahlten Betrag zurückerhalten. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass wie bisher beim Zinsabschlag noch der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent hinzukommt.

Consultant: Das Bundeskabinett hat die so genannte Steueramnestie beschlossen. Wer Steuern verkürzt hat, soll durch die Abgabe von 25 Prozent Steuern bis Ende 2003 und danach in Höhe von 35 Prozent bis Juni 2004 Strafbefreiung erlangen können. Rechnen Sie mit einem Run auf das Amnestieangebot in diesem Jahr?

Kuder: Nein. Wer sein Kapital bisher vor dem Fiskus verborgen hat, wird auch auf Grund der geringeren Steuer sich nicht dazu animieren lassen, sein Kapital nach Deutschland zurückzuholen und es hier der Besteuerung zu unterwerfen.

Consultant: Voraussetzung für die Gewährung der Steueramnestie ist eine strafbefreiende Erklärung. Worauf ist dabei zu achten?

Kuder: In der strafbefreienden Erklärung soll das Vermögen angegeben werden, das infolge der Steuerverkürzung nicht der Besteuerung unterworfen wurde, also die un versteuerten Kapitalerträge und der Kapitalstock. Für die Bewertung sollen die Verhältnisse zum 1. Januar 2003 zu Grunde gelegt werden. Eine strafbefreiende Erklärung soll – wie bei einer weiterhin möglichen Selbstanzeige – nicht mehr möglich sein, wenn die Tat bereits entdeckt ist.

Consultant: Wenn die Steueramnestie in der Form kommt, wie sie jetzt bekannt ist: In welchen Fällen würden Sie zur strafbefreienden Erklärung raten?

Kuder: Bei der geplanten Steueramnestie handelt es sich nicht um eine strafrechtliche Amnestie. Wie das Prozedere aussehen wird ist noch nicht ganz klar. Die strafbefreiende Erklärung soll als Steueranmeldung ausgestaltet werden und damit ohne weiteres Zutun der Finanzbehörden als Steuerfestsetzung wirken.

Der Staat hat zwar angekündigt, auf Ermittlungen zu verzichten. Werden später aber Steuerverkürzungen entdeckt, trifft den Bürger die Beweislast, dass seine Erklärung auch diese Steuerverkürzung umfasst. Dies bedeutet für den Bürger und den Berater eine große Unsicherheit. Darüber hinaus ist noch nicht geklärt, ob von dem Abschlag auch eventuelle Gewerbe- und Umsatzsteuer erfasst sind oder ob diese noch hinzukommen. Auf alle Fälle sollte die genaue Amnestieregelung und erste Erfahrungen abgewartet werden. Vielleicht scheitert das Gesetz sogar noch an der Unionsmehrheit im Bundesrat.

Consultant: Seit dem letzten Jahr gibt es den Straftatbestand der gewerbs- und bandenmäßigen Steuerhinterziehung. Für diese Fälle gilt die Amnestieregelung nicht. Steueründer können sich nur mit einer Selbstanzeige helfen. Ihr Kollege Dr. Ingo Flore behauptet allerdings: „Selbstanzeige

ist etwas für Inkontinente“. Welche Kriterien müssen zutreffen, dass ein Steuerhinterzieher trotz Selbstanzeige eine Haftstrafe von fünf Jahren riskiert?

Kuder: Eine gewerbsmäßige Steuerhinterziehung liegt vor, wenn mit Wiederholungsabsicht nachhaltig Einnahmen erzielt oder bandenmäßig Steuern in großem Ausmaß hinterzogen werden. Einer Selbstanzeige kommt jedoch keine strafbefreiende, sondern nur strafmildernde Wirkung mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu. Da die Gewerbsmäßigkeit wohl meistens, wenn mehrmals hintereinander Steuern hinterzogen wurden, vorliegen dürfte, ist das entscheidende Kriterium das „große Ausmaß“ der Hinterziehung. Zumindest ab 500.000 Euro könnte ein solcher Fall vorliegen.

Damit es jedoch trotz Selbstanzeige zu einer vollen Ausschöpfung des Strafrahmens von fünf Jahren Freiheitsstrafe kommt, werden die hinterzogenen Beträge sicherlich ein Vielfaches höher sein müssen. Insbesondere wird entscheidend sein, ob die hinterzogenen Steuern nachträglich noch gezahlt werden können. Bei gewerbsmäßiger Steuerhinterziehung wird künftig trotz Selbstanzeige mit Freiheitsstrafen, und sei es auf Bewährung, gerechnet werden müssen.

Consultant: Wie kann jemand, der eine strafbefreiende Erklärung abgeben will, beweisen, dass seine Steuerhinterziehung nicht gewerbsmäßig war?

Kuder: Das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit dürfte meistens erfüllt sein. Es kommt also vor allem auf die Höhe der hinterzogenen Steuern an. Darauf sollten Berater besonders achten.

Consultant: Welche Aufgabe sollte der Steuerberater bei der Vorbereitung einer strafbefreienden Erklärung übernehmen?

Kuder: Er wird die Kapitalerträge und den Kapitalstock zu dem Stichtag genau ermitteln müssen. Ein Anwalt sollte auf jeden Fall dann hinzugezogen werden, wenn der steuerliche Berater die Möglichkeit sieht, dass eine gewerbsmäßige Steuerhinterziehung vorliegen könnte, da dann mit einer Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft gerechnet werden muss.

Consultant: Können sich Steuerberater selbst strafbar machen, falls ihr Honorar mit Schwarzgeld bezahlt wurde?

Kuder: Eine Strafbarkeit des Beraters wegen Geldwäsche kommt dann in Betracht, wenn das Honorar konkret aus der Steuerhinterziehung stammt. Dieses wird aber in den meisten Fällen vermeidbar sein.

Consultant: Wie könnte ein Stufenplan aussehen, mit dem jemand sein Schwarzgeld im europäischen Ausland steuersparend legalisieren kann?

Kuder: Wer sein Geld wirklich legalisieren möchte, muss von der Möglichkeit einer Selbstanzeige oder der Amnestie Gebrauch machen.

Allerdings bestehen natürlich auch andere Möglichkeiten, mit dem Schwarzgeld in Deutschland zu arbeiten. So braucht ein Anleger, der sein Schwarzgeld im europäischen Ausland angelegt hat und in Deutschland Kapital benötigt, nur bei einer deutschen Filiale jener Bank, die sein Depot im Ausland verwaltet, einfach einen Kredit in gleicher Höhe aufzunehmen.

Consultant: Die Bundesregierung plant die Abschaffung des Bankgeheimnisses und will die Banken zur Abgabe von Kontrollmitteilungen verpflichten. Macht das im Zusammenhang mit der Einführung einer Abgeltungssteuer für Zinsentnahmen Sinn?

Kuder: Eine wirksame Besteuerung von Zinserträgen lässt sich meiner Meinung nach nur durch eine breite Akzeptanz, nicht aber durch ein noch so umfassendes Kontrollsystem erreichen. Dafür ist Kapi-

tal zu mobil. Das Festhalten des Bundesfinanzministeriums trotz der EU-Einigung über die Abgeltungssteuer an der Einführung von Kontrollmitteilungen ist ein gefährlicher ideologischer Anachronismus.

Consultant: Thema EU-Zinsrichtlinie. Auch wenn Österreich, Luxemburg und Belgien keine Kontrollmitteilungen nach Deutschland schicken werden und daher kein EU-weit einheitliches System der Kontrollmitteilungen eingeführt wird, beharrt die Bundesregierung dennoch auf deren Einführung. Warum?

Kuder: Sie erhofft sich, dadurch den Missbrauch von Sozialleistungen und Steuervergünstigungen einzudämmen. Leistungen wie z. B. BaföG, Wohngeld, Erziehungsgeld oder Eigenheimzulage werden in Abhängigkeit bestimmter Einkommengrenzen gewährt. Zu diesen Einkommen zählen auch die positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen, also Zinserträge.

Aber weil diese bislang nicht lückenlos erfasst werden konnten, werden weit mehr Leistungen gewährt, als eigentlich erforderlich. Und sollten künftig auch Einnahmen aus Kapitalvermögen bei der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt werden, wäre dafür mit Einführung der Kontrollmitteilungen zumindest administrativ der Weg gebnet.

Das Gespräch führten Peter Steinmüller („ProFirma“) und Udo Reuß

RA Boris Kuder

Der 36-jährige Rechtsanwalt ist Partner der auf Steuer-, Steuerstrafrecht, Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht spezialisierten Kanzlei Scharlach Bielefeld Kuder + Partner in Essen (www.sbk-rechtsanwaelte.de).

Kuders Schwerpunkte sind das Steuerstrafrecht und Gesellschaftsrecht.

E-Mail: info@sbk-rechtsanwaelte.de

